



13.468 Parlamentarische Initiative Ehe für alle

Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 14. Februar 2019

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (Juni 2019)

Die Kommission begrüsst die Änderungsvorschläge sehr, besonders auch die Variante mit Zugang von Frauenpaaren zur Samenspende. In diesem Zusammenhang verlangt sie, dass die Gesetzgebung in allen drei Amtssprachen geschlechtergerecht auszugestaltet ist.

1. Zähe Anerkennung der Rechte gleichgeschlechtlicher Paare in der Schweiz

2005 entschied das Bundesgericht, dass eine Ehe auch dann weitergeführt werden darf, wenn ein Partner oder eine Partnerin das Geschlecht amtlich ändert. Seit 2007 steht gleichgeschlechtlichen Paaren die „eingetragene Partnerschaft“ offen, die in Bezug auf die gegenseitige sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Absicherung der Partner und Partnerinnen Verbesserungen brachte. Gleichzeitig setzt sich durch dieses „besondere Rechtsinstitut“, das eben keine Ehe ist und dieser auch nur teilweise gleichgestellt ist, die Stigmatisierung gleichgeschlechtlicher Paare fort. Seit 2018 steht Paaren in eingetragener Partnerschaft die Stiefkindadoption offen.

Trotz dieser Verbesserungen existieren weiterhin bundesrechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Paare diskriminieren. So bleiben verschiedene gravierende Unterschiede zur Ehe bestehen, etwa im Bereich der Sozialversicherungen oder des Bürgerrechts.¹ Ferner sind der (vollumfängliche) Zugang zur Adoption, die juristische Anerkennung beider Elternteile bei der Geburt des Kindes und der Zugang zur Reproduktionsmedizin bis heute verwehrt.

Mehrere europäische Länder sehen die umfassende eherechtliche Gleichstellung von gegen- und gleichgeschlechtlichen Paaren vor, so Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Grossbritannien (ohne Nordirland), Island, Norwegen, Niederlande, Portugal und Schweden. Luxemburg und Malta haben die Ehe geöffnet, anerkennen aber das Kindsverhältnis beider Elternteile bei Geburt eines Kindes nicht an, und in Frankreich, Deutschland und Irland wird zusätzlich auch der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin verwehrt. Abgesehen von den osteuropäischen Ländern, die weder die gleichgeschlechtliche Ehe noch einen Zivilunionsvertrag kennen, besitzen lesbische und schwule Paare einzig in Griechenland, Italien und Lichtenstein noch weniger Rechte in Bezug auf gemeinsame Kinder als in der Schweiz.

¹ <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/beilage-mm-rk-n-2018-07-06-13.486-d.pdf>

2. Zur Grundausrichtung des Vorentwurfs: Ein notwendiger Schritt

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hat mit Freude davon Kenntnis genommen, dass die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Vorentwurf erarbeitet hat, der gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe ermöglichen soll. Sie begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich, insbesondere auch die Variante mit Zugang zur Samenspende.

3. Zur Frage der Verfassungs- oder Gesetzesrevision: Verfassung verpflichtet zur Achtung des Privatlebens und zur Beseitigung von Diskriminierung

Die Rechtskommission des Nationalrates schlägt für den Zugang zur Ehe vorliegend lediglich eine Änderung der Gesetzgebung, nicht aber der Verfassung vor. Dies ist unseres Erachtens korrekt: Der Weg über eine Gesetzesänderung ist pragmatisch und sachgerecht; eine Verfassungsänderung ist nicht notwendig, da sich Art. 14 BV, der das „Recht auf Ehe und Familie“ enthält, dynamisch und zeitgemäss auslegen lässt. Die Verfassung verbietet Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen PartnerInnen nicht. Im Gegenteil folgt aus der Verfassung, dass das Eherecht geändert werden muss: Die Verfassung schützt die Freiheit des Beziehungslebens und die Privatsphäre. Sie verbietet Diskriminierungen aufgrund der Lebensform und damit auch aufgrund der sexuellen Orientierung. Ungleichbehandlungen in Bezug auf die juristische Absicherung von Lebensgemeinschaften, die an die sexuelle Orientierung bzw. das Geschlecht der Partnerinnen bzw. Partner anknüpfen, lassen sich durch keine sachlichen Gründe rechtfertigen. Auch religiöse oder sonstige traditionelle Vorstellungen von Partnerschaft und Ehe können hierfür nicht herangezogen werden. Gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Gemeinschaft verbindlich juristisch absichern möchten, sollten dies in gleicher Weise tun dürfen, wie gegengeschlechtliche Paare. Die Eidg. Kommission für Frauenfragen ist der Ansicht, dass die Paare nicht nur hinsichtlich des Zugangs zur Ehe, sondern auch in Bezug auf sämtliche Rechtsfolgen der Ehe gleichbehandelt werden sollten (insb. Güterstand, Zugang zur Adoption, Einbürgerungsvoraussetzungen, Zugang zur Samenspende und zu Methoden der medizinisch assistierten Fortpflanzung, Anerkennung des Kindesverhältnisses ab Geburt). Die Öffnung des Zugangs zur Ehe setzt schliesslich auch ein wichtiges und positives gesellschaftspolitisches Zeichen.

4. Zur Frage der gemeinschaftlichen Adoption (Kindswohl)

Die Kommission begrüsst den gleichberechtigten Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption sehr. Die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare führt in anderen europäischen Ländern, die diesen Zugang seit längerem kennen, zu keinerlei Problemen. Eine grosse Zahl von Langzeitstudien belegt im Übrigen, dass positive Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche nicht vom Geschlecht und der sexuellen Orientierung der Eltern abhängen, sondern von positiven, emotional stabilen und konstanten Elternbindungen, die ein förderndes und verlässliches soziales Umfeld für das Kind bzw. die Jugendlichen schaffen.²

² Siehe die Kompilation von 75 internationalen Studien, verzeichnet auf der Website der Cornell Law School, <https://whatweknow.inequality.cornell.edu/topics/lgbt-equality/what-does-the-scholarly-research-say-about-the-wellbeing-of-children-with-gay-or-lesbian-parents/>.

5. Zur Variante mit Zugang von Frauenpaaren zur Samenspende

Die Kommission befürwortet den Zugang von Frauenpaaren zur Samenspende sowie die rechtliche Anerkennung und Absicherung des durch Samenspende entstandenen Eltern-Kind-Verhältnisses (Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a ZGB). Ein Gutachten der Universität Lausanne zeigt klar auf, dass auch hierfür eine Änderung auf Gesetzesstufe genügt, weil der Unfruchtbarkeitsbegriff der Verfassung nicht nur die biologisch-medizinische, sondern auch die paarkonstellationsbedingte Unfruchtbarkeit erfasst (Art. 119 Abs. 2 lit. c BV).³

Die Einführung der originären Elternschaft für die nicht gebärende Mutter ab Geburt (mit der entsprechenden gesetzlichen Vermutung) vereinfacht die Situation im Vergleich zu heute sehr. Zwar ist seit dem 1. Januar 2018 die Stiefkindadoption möglich; dieses Verfahren ist jedoch aufwändig. Zudem sichert die originäre Anerkennung der Elternschaft das Kind in Bezug auf Name, BürgerInnenrecht, elterliche Sorge, Unterhalt und Erbrecht optimal ab.

6. Zu weiteren Vorschlägen im Vorentwurf

Die Kommission begrüsst es, dass eingetragene Partnerschaften weiterbestehen können, solchen Paaren aber ein einfacher, unbürokratischer Weg zur Umwandlung offen stehen soll. Es ist sachgerecht, dass die Dauer der eingetragenen Partnerschaft an die Ehe angerechnet wird (etwa für den Vorsorgeausgleich nach Scheidung) und dass der Güterstand bei der Umwandlung von der eingetragenen Partnerschaft zur Ehe angepasst wird; es wird also regelmässig ein Wechsel von der Gütertrennung zur Errungenschaftsbeteiligung erfolgen, sofern die Eheleute nichts anderes vereinbaren. Bei diesem Vorgang sollte sichergestellt werden, dass die betreffenden Paare angemessen über die Vor- und Nachteile des Güterstandswechsels informiert werden. Schliesslich macht es auch Sinn, dass bestehende vermögensrechtliche Verträge weitergelten. Es könnte allenfalls geprüft werden, ob der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auch in diesen Fällen - gleich wie bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen, dazu unten - rückwirkend gelten sollte (vorbehältlich einer anderslautenden Erklärung bzw. Vereinbarung).

Sehr zu begrüessen ist die umfassende Anerkennung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen unter Einschluss der automatischen und rückwirkenden Änderung des Güterstands hin zur Errungenschaftsbeteiligung. Eine solche Anpassung erfolgt automatisch, sofern nicht eine Partnerin oder ein Partner innerhalb eines halben Jahres schriftlich die Anpassung ablehnt. Auch hier gilt, dass die Paare angemessen über die vermögensrechtlichen Konsequenzen informiert werden müssten.

Dass gleichgeschlechtliche Paare auch in Bezug auf die Einbürgerungsvoraussetzungen gleichgestellt werden, ist folgerichtig und wird von der Kommission ebenfalls sehr befürwortet (siehe dazu den erläuternden Bericht RK NR, S. 12 f.; entsprechend müsste auch Art. 21 des Bürgerrechtsgesetzes sprachlich angepasst werden).

³ Andreas R. Ziegler, „Ehe für alle“ und Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz. Warum die schweizerische Bundesverfassung bereits heute auch gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin garantiert, Jusletter 8. April 2019, Rz. 49.

7. Zur Frage von weiterführenden Reformen des Fortpflanzungsmedizinrechts

Im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin ergeben sich verschiedene weitere Gleichstellungsfragen (insb. Zugang zur Eizellenspende; Zulässigkeit der Leihmutterschaft in der Schweiz; Zugang von Einzelpersonen zur medizinisch assistierten Fortpflanzung; Revision des Abstammungsrechts). Die Kommission kann jedoch den Entscheid der RK NR nachvollziehen, wonach sich das vorliegende Reformprojekt auf die ehebezogene Gleichstellung konzentrieren und nicht überladen werden soll. Die vorgeschlagene Revision stellt insofern einen sehr wichtigen ersten Schritt dar, der nicht durch eine Überfrachtung mit stark umstrittenen Themen gefährdet werden sollte. Es macht zudem Sinn, alle Aspekte der Fortpflanzungsmedizin in einem weiteren Schritt *gesamthaft* zu überdenken und allenfalls neu zu regulieren, zumal das Verbot der Eizellenspende und der Leihmutterschaft in der Schweiz unabhängig von der sexuellen Orientierung für alle Paare gilt. In diesem Zusammenhang wird es unerlässlich sein, die ganze Thematik der Fortpflanzungsregulierung spezifisch und kritisch aus der Perspektive der Rechte und Interessen von Frauen zu beurteilen und hier namentlich breit zu diskutieren, wie weit eine Liberalisierung tatsächlich im Interesse von Frauen liegt und ob dadurch nicht die Gefahr einer Instrumentalisierung besteht.

8. Zur Frage der Ungleichheiten im Bereich der Witwer- und Witwenrenten

Das vorliegende Reformpaket erstreckt sich nicht auch auf eine gesamthafte Reform bei den Witwer- und Witwenrenten; dies ist zwar bedauerlich, aber letztlich nachvollziehbar. Die Kommission ist der Ansicht, dass Diskriminierungen im Bereich der Hinterlassenenrenten beseitigt werden müssen. Allerdings sind die in diesem Bereich bestehenden Ungleichheiten anders gelagert als die Stossrichtung des vorliegenden Reformprojekts; sie müssen aus einer breiteren Perspektive angegangen werden, um auch Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen bzw. Ungleichheiten aufgrund des Zivilstandes (verheiratete bzw. unverheiratete Paare) zu beseitigen.

9. Zur Frage der Anpassung der Gesetzgebung in sprachlicher Hinsicht

Die Kommission nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass im Rahmen des Reformprojekts die Gesetzgebung nicht auch sprachlich angepasst werden soll (vgl. erläuternder Bericht RK NR, S. 26 f.). Sie ist der Ansicht, dass eine sprachliche Überarbeitung des Zivilgesetzbuches und auch der anderen gesetzlichen Grundlagen *in allen drei Landessprachen dringend notwendig ist*, um mit geschlechtergerechter Sprache die Wirklichkeit abzubilden.